

MICHAEL HASSEMER

Heteronomie
und Relativität in
Schuldverhältnissen

Jus Privatum

118

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 118



Michael Hassemer

Heteronomie und Relativität in Schuldverhältnissen

Zur Haftung des Herstellers im
europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht

Mohr Siebeck

Michael Hassemer, geboren 1966; Studium der Rechtswissenschaften in München; 1999 Promotion; 2006 Habilitation.

e-ISBN PDF 978-3-16-151195-0

ISBN 978-3-16-149143-6

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Ines und Daniel

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2006 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen.

Die ihr zugrunde liegenden Überlegungen nahmen ihren Ausgang im Händlerregress des Verbrauchsgüterkaufrechts. Schnell wurde jedoch deutlich, dass der Regress des Letztverkäufers nur die Spitze eines Eisbergs bildet: Mit dem Regress kann nur noch versucht werden, rechtlich fehlgeleitete Verantwortung dort zu verorten, wo sie eigentlich ihren Platz haben müsste.

Die Diagnose dieser Fehlleitung hat die vorliegende Arbeit auf die Spur gebracht, der sie letztlich gefolgt ist: Ein Gesetzgeber, der von außen – heteronom – in das Vertragsrecht eingreift, muss sich fragen lassen, wer der Adressat des von ihm geschaffenen Rechts sein sollte. Die sich hierdurch aufwerfenden Fragen der schuldrechtlichen Relativität waren darum unter dem Kriterium der Heteronomie zu beleuchten. Hilfreich war, wie so oft, der vergleichende Blick in andere Rechtsordnungen.

Ich danke Josef Drexl für Inspiration und Freiheit: Er ist die teils verschlungenen Wege meiner Arbeit mitgegangen, er hat ihr beigestanden und mich mit Um- und Rücksicht geleitet. Herzlicher Dank gebührt auch Frau Professor Dagmar Coester-Waltjen.

München, im November 2006

Michael Hassemer

Inhalt

Einleitung	1
A. Grundgedanken	1
B. Struktur	3
§1: Europäisches Verbrauchsgüterkaufrecht und Relativitätsprinzip . .	5
§2: Relativität und Selbstbestimmung	9
A. Normative Relativität	9
B. Der Grund des Relativitätsprinzips	13
C. Verträge zu Lasten Dritter	18
D. Verträge zugunsten Dritter	19
I. Entwicklung	19
II. England: Privity of Contracts und consideration	22
III. Drittbegünstigung und Selbstbestimmung	26
§3: Außenwirkungen heteronomen Schuldrechts	28
A. Heteronomes Schuldrecht und Relativitätsprinzip	28
B. Heteronomie	31
I. Heteronomie als Begriff	31
II. Elemente	33
III. Heteronomie und Materialisierung	34
C. Gesetzliche Schuldverhältnisse	36
D. Zum weiteren Fortgang: Außenwirkungen in vertraglichem Zusammenhang	37
E. Auslegung und Heteronomie	38
I. Normative Auslegung	38
II. Ergänzende Vertragsauslegung	39

F.	Heteronome Pflichten in vertraglichem Zusammenhang	43
	I. Heteronome Pflichten	43
	II. Adressierung: vertraglicher Zusammenhang	46
G.	Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	52
	I. Hintergrund	52
	II. Konstruktion	54
	III. Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nach der Schuldrechtsreform	58
	1. Die Alternativen	58
	2. Leistungsnähe	60
	3. Gläubignähe	62
	IV. Schutzwirkung, Relativität und Heteronomie	63
H.	Berufshaftung (Gutachterhaftung)	67
I.	Prospekthaftung	70
	I. Die Rechtsfigur	70
	II. Garantstellungen im Bürgerlichen Recht	73
J.	Drittschadensliquidation	75
K.	Spezialgesetzliche Außenwirkungen von Schuldverhältnissen	76
	I. Herausgabeansprüche gegen Untermieter	76
	II. Gesetzliche Vertragsübergänge	77
L.	Ein Fazit zu Heteronomie und Außenwirkungen	79
§4:	Doppelte Beschränkung des Relativitätsgrundsatzes	81
§5:	Verbrauchsgüterkaufrecht als positiv zwingendes Recht	84
A.	Einleitung	84
B.	Zur Objektivierung des Mangelbegriffs	85
C.	Öffentliche Äußerungen (Werbeangaben)	91
D.	Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers	94
E.	Positiv zwingendes Recht und Äquivalenzhaftung	96
F.	Zwang, Information, Binnenmarkt (Stützradtheorie)	100
	I. Schutz	100
	II. Sachliche Information	103

III. Rechtliche Informationsdefizite (Binnenmarkt)	107
G. Andere Erscheinungsformen positiv zwingenden Rechts: Pauschalreise- und Urhebervertragsrecht	109
§ 6: Regress und Herstellerhaftung im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht	114
A. Einleitung	114
B. Artikel 4 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie	114
I. Der Regress in der Richtlinie	114
II. Regressfallen	116
III. Kompensationstheorie	119
IV. Regressfallen in der vertraglichen Praxis	122
V. Zur Reichweite des Umsetzungsgebots	125
VI. Zur Disponibilität des Regressrechts	126
C. Der Lösungsversuch der Regressproblematik in Deutschland	129
I. Unselbständiger und selbständiger Regress	129
II. Beweislastumkehr zugunsten des Regressgläubigers	132
III. Verjährung	134
IV. Neuwaren	134
V. Regresshaftende: Zulieferer?	136
VI. Verbrauchereigenschaft des Kunden	142
VII. Abweichende Vereinbarungen	144
1. Disposition	144
2. Gleichwertiger Ausgleich	147
D. Positiv zwingendes Recht in Vertragsketten (Raupentheorie)	149
E. Der Händlerregress in anderen Mitgliedstaaten	152
I. Niederlande	152
II. Österreich	155
III. England, Irland	156
1. Keine Regressvorschriften	156
2. Specific performance und Fristsetzung	160
IV. Griechenland	162
V. Italien	163
F. Herstellerhaftung	167
I. Die Lager	167

II. Das Grünbuch der Europäischen Kommission von 1993	169
III. Frankreich	172
1. Die action directe	172
2. Non-cumul	180
3. Regressrecht	183
IV. Belgien	184
1. Action directe	184
2. Händlerregress	185
V. Luxemburg	186
VI. Spanien	188
VII. Portugal	191
VIII. Schweden und Finnland	193
G. Regress und Herstellerhaftung in Europa	195
§7: Adressaten heteronomen Gewährleistungsrechts: für und wider die Herstellerhaftung	198
A. Sachliche Gründe	198
B. Warenvertrauen	198
C. Qualitäts- und Werbeverantwortung (Mangelverantwortung)	202
D. Zur Untauglichkeit der Regresslösungen	205
E. Regress und Internationales Privatrecht	208
F. Nachträgliche Werbeangaben	209
G. Lösung des Regressproblems durch die Herstellerhaftung?	213
H. Verbraucherschutz durch Herstellerhaftung?	215
I. Herstellerhaftung und Binnenmarkt	217
I. Wettbewerbsverzerrungen	217
II. Der aktive Verbraucher	218
J. Praktikabilität und Prozessökonomie	219
K. Produkthaftungs- und Gewährleistungsrecht	222
I. Fehlerhaftung zwischen Vertragsrecht und Deliktsrecht	222
II. Ökonomische Analyse	227
1. Methode	227
2. Der homo oeconomicus	228
3. Lex lata, lex ferenda	231

III. Anreize: Prävention und Qualität	232
IV. Versicherungsfunktion	234
V. Gewährleistung als Qualitätssignal	235
VI. Das Ergebnis des Vergleichs	237
L. Zusammenfassung	237
I. Schutz des Handels, Entlastung des Handelsrechts	237
II. Übermäßige Belastung der herstellenden Industrie?	239
§8: Konstruktion	241
A. Vier Möglichkeiten	241
B. Vertragliche Lösungsversuche	243
I. Kaufvertrag	243
II. Herstellergarantien	244
III. Faktisches Vertragsverhältnis (sozialtypisches Verhalten)	247
C. Teilnahme am fremdem Vertrag	249
I. Vertrag zugunsten Dritter	249
II. Action directe	250
D. Verzicht auf vertragsrechtliche Verantwortlichkeit des Herstellers	251
I. Vertraglich vereinbarte und gesetzlich vermutete Verantwortlichkeit	251
II. Schuldner: Hersteller und Zwischenhändler	253
E. Gesetzlicher Schadensersatzanspruch: erweiterte Produkthaftung	254
F. Kaufvertrag des Verbrauchers: Akzessorietät	256
G. Beschränkung auf heteronome Elemente	257
H. Herstellerhaftung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht	258
I. Einleitung	258
II. Rechtsvergleichende Einwände	259
III. Netzkonzepte	261
IV. Leistungsverbünde	263
V. Dritte Spur: Sonderbeziehung („Marktbeziehung“)	267
VI. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	269
I. Rechtsfolgen	271
I. Äquivalenz und Integrität	271
II. Vertragslose Erfüllungshaftung: falsus procurator	274

III. Nacherfüllung	275
IV. Rücktritt und Rückabwicklungsverhältnis	275
V. Minderung	277
J. Subsidiarität	278
K. Gläubiger	278
L. Gemeinschaftskompetenz	279
M. Vorschläge	281
I. Herstellerhaftung gegenüber dem Verbraucher	281
II. Rückgriffsansprüche	284
§ 9: Alte Prinzipien für neues Recht	288
Literatur	291
Register	303

Abkürzungen

A.C.	Appeal Cases (House Of Lords, England)
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AFPr	Archiv für Presserecht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater – Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHZ	amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BörsG	Börsengesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CISG	United Nations Convention on contracts for the international sale of goods
DB	Der Betrieb – Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
ders.	derselbe
dgl.	dergleichen
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Eds.	Editors (Herausgeber)
EBLR	European Business Law Review
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Österreich)
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; konsolidierte Fassung mit den Änderungen von Amsterdam vom 2.10. 1997

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; Maastrichter Fassung vom 1. 1. 1995
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig (Kommissionsdokumente)
engl.	englisch
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht (Zeitschrift, Deutschland)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Europäisches Schuldvertragsübereinkommen)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht – Betriebs-Berater für Europarecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Deutschland)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. e.	<i>id est</i> („dies ist“, „dies bedeutet“)
i. S.	im Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht – Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenverkaufs und -vertriebs
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
JuS	Juristische Schulung (Deutschland)
JZ	Juristenzeitung (Deutschland)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Deutschland)
m. Anm. v.	mit Anmerkung von
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
PfIVersG	Pflichtversicherungsgesetz (Deutschland)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz vom 15. 12. 1989 (Deutschland)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RE	Regierungsentwurf
RGZ	amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Betriebs-Berater International)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Sec.	Section (engl.)
Slg.	Sammlung
sog.	so genannt
u.a.	und andere
UCC	Uniform Commercial Code (USA)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNIDROIT	Institut International pour l'Unification du Droit Privé, Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts
v	versus (Justiz, England)
v.	vom
VerbrGK-RL	Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie 1999/44/EG zum Verbrauchsgüterkauf)
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung (Deutschland)

Einleitung

A. Grundgedanken

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Frage danach, ob eine unmittelbare Gewährleistungshaftung des Herstellers im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht ein angemessenes Modell darstellen würde. Wer hierzu eine Antwort sucht, sieht sich, noch bevor er sich den Argumenten für und gegen eine derartige Haftung nähern kann, zuallererst mit einem Grundsatz konfrontiert, der in sämtlichen Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten gilt und einer solchen Haftung von vornherein im Wege zu stehen scheint: der Relativität der Schuldverhältnisse. Eine Herstellerhaftung im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht wäre gleichbedeutend mit unmittelbaren belastenden Wirkungen des Verbrauchsgüterkaufvertrags gegenüber einem Dritten, und dies widerspricht, *prima facie*, dem normativen Gehalt des Relativitätsprinzips, dem zufolge Verträge ihre Wirkung grundsätzlich nur *inter partes* entfalten können.

Der Relativitätsgrundsatz ist jedoch in seinen Grenzen und hinsichtlich seiner Ausnahmen seit jeher nicht ganz gesichert, weswegen er auf seinen Geltungsgrund hin untersucht werden soll. Es wird gezeigt werden, dass das Relativitätsprinzip seinen Grund in der Selbstbestimmung des Einzelnen hat: Vertragsparteien können nicht autonom Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen, die, ebenso wie sie, selbstbestimmt sind. Die Relativität von Schuldverhältnissen verbietet in ihrem normativen Gehalt mit anderen Worten Eingriffe durch Selbstbestimmung in die Selbstbestimmung Anderer. Sie richtet sich damit gegen die *Fremdbestimmung unter Gleichen* und markiert zugleich die personalen Grenzen der zulässigen rechtsgeschäftlichen Ausübung des menschlichen Willens.

Wenn der Relativitätsgrundsatz seine Wurzel im Autonomieprinzip hat, so muss dies allerdings im Umkehrschluss bedeuten, dass *heteronomes Schuldrecht* als nicht von den Parteien, sondern vom Gesetzgeber oder Richter hergestelltes Recht dem normativen Gehalt des Relativitätsprinzips nicht unterliegt. Denn eine „Fremdbestimmung unter Gleichen“ liegt im Falle heteronomen Schuldrechts nicht vor.

Hieraus folgt beispielsweise schon im geltenden deutschen Recht, dass vertragliche Schuldverhältnisse grundsätzlich nur relativ wirken, weil sie auf autonomer Entscheidung beruhen, während gesetzliche Schuldverhältnisse vertragsunabhängig entstehen, darum potentiell für und gegen jedermann wirken können und

sich bei ihnen die Frage einer „Drittwirkung“ gar nicht stellt. Sie bilden eine Erscheinungsform heteronomen Schuldrechts, und aus dessen Perspektive gibt es keine „Zweiten“ bzw. „Dritten“, sondern nur unmittelbar Rechtsunterworfenen. Rechtstechnisch gesehen ist damit nicht die Drittwirkung, sondern die Adressierung die entscheidende Frage im Umkreis heteronomen Rechts.

Heteronomes Schuldrecht kann jedoch – ebenfalls bereits nach geltendem Recht – auch im rechtsgeschäftlichen Bereich potentiell Drittwirkungen entfalten, ohne am Relativitätsgrundsatz gemessen zu werden. Dies lässt sich am Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, aber auch – allgemeiner – an der Wirkung weiterer Verhaltenspflichten in vertraglichen Schuldverhältnissen erkennen. Diese Rechtsinstitute berühren auch Vertragsfremde, wobei es nicht darauf ankommt, ob man die jeweiligen Herleitungen auf ergänzende Vertragsauslegung, auf Treu und Glauben oder, in Deutschland seit der Schuldrechtsreform, auf das Gesetz stützen möchte – jede dieser Begründungen fußt auf heteronomem Recht.

Der Gedanke, dass der Relativitätsgrundsatz sich aus der Selbstbestimmung des Einzelnen herleitet und durch sie beschränkt wird, müsste folglich auch im Vertragsrecht und dort insbesondere für Leistungspflichten und andere Elemente gelten: Wenn der Geltungsgrund der Relativität die Autonomie der Privatrechtssubjekte ist, dann hat dies zur Konsequenz, dass das Relativitätsprinzip dort nicht gilt, wo es um die Wirkung jedweder heteronomer Elemente in Schuldverhältnissen geht, also aller Elemente, die von außen in das Schuldverhältnis Eingang finden und in ihm fortwirken.

Hieraus folgt eine doppelte Beschränkung des Relativitätsprinzips: Zum ersten sollte – anders als im deutschen Recht und eher wie im französischen bzw. englischen – von einer „Relativität der Schuldverhältnisse“ nicht gesprochen werden; passender wäre vielmehr der Terminus „Relativität von Vertragsverhältnissen“, denn wer in der Konzeption des deutschen Bürgerlichen Rechts den Vertrag vom Schuldverhältnis subtrahiert, erhält pure Heteronomie.

Zum zweiten – und dies betrifft nun das Vertragsrecht insgesamt, insbesondere auch das europäische Vertragsrecht – ist die normative Wirkung des Relativitätsgrundsatzes auch innerhalb der Vertragsverhältnisse auf autonome Elemente zu begrenzen, also auf solche Elemente, deren Quelle die autonome Parteientscheidung ist.

Von diesem Zwischenergebnis führt der Weg zur Frage der Herstellerhaftung: Das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht ist über weite Strecken heteronomer Natur; die Frage nach dem oder den Adressaten der Gewährleistungshaftung unterliegt darum nicht dem Relativitätsgrundsatz, sondern vielmehr dem Gebot einer sachlichen Begründung für und gegen „Dritt-Wirkungen“ (die im Falle des heteronom strukturierten Verbrauchsgüterkaufrechts tatsächlich keine Drittwirkungen, sondern unmittelbare Wirkungen sind). Da der Gesetzgeber mit heteronomem Schuldrecht ohnehin in irgendjemandes Selbstbestimmung eingreift, hat er zu rechtfertigen, wer von diesem Eingriff betroffen ist. Die Frage ist hinsicht-

lich der Herstellerhaftung im Verbrauchsgüterkaufrecht also nicht, ob die Vertragsparteien Drittwirkungen auslösen, sondern wen der Gesetzgeber adressiert, wenn er Privatautonomie beschränkt.

Unter dieser argumentativen und methodischen Voraussetzung spricht vieles für die Angemessenheit einer Herstellerhaftung im europäischen Gewährleistungsrecht; unzulässig wäre es zumindest, eine solche mit der schlichten Berufung auf den Relativitätsgrundsatz abzulehnen.

Die Argumente für die Herstellerhaftung überwiegen insbesondere unter zwei Aspekten: Zum einen lassen sich wesentliche Gesichtspunkte des Produkthaftungsrechts auf heteronom begründetes Gewährleistungsrecht übertragen, zum anderen wird die Regressproblematik in der Handelskette vermieden und mit ihr die Ausweitung zwingenden Rechts durch die Vertragsketten hindurch in das Privat- und Handelsrecht hinein (Raupentheorie).

Möchte man diesen Gedanken folgen und die Herstellerhaftung in das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht einführen, stellt sich die Frage nach ihrer systematischen Verortung, was wiederum eine Bestimmung des Verhältnisses von gesetzlichem und vertraglichem Schuldrecht erfordert: Immerhin läge in der Herstellerhaftung eine gewährleistungsrechtliche Produkthaftung, was für die bestehende Privatrechtsdogmatik nach einem Widerspruch in sich klingt. Dieser Widerspruch wird aufzulösen sein.

Wer Heteronomie als potentiell gegenüber jedermann geltenden Tatbestand anerkennt, kann dies schließlich auch hinsichtlich der Tatbestände und Rechtsfolgen tun: Es gibt kein *a priori* bestehendes Argument für eine Beschränkung der Wirkungen heteronomer Vertrags Elemente auf Integritätsverletzungen und Schadensersatz; insbesondere ist der Relativitätsgrundsatz in diesem Zusammenhang irrelevant.

B. Struktur

Entlang den gerade dargestellten Grundgedanken wird in § 1 der Zusammenhang zwischen dem europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht und dem privatrechtlichen Relativitätsprinzip beleuchtet, um die Fragestellung dieser Arbeit zu eröffnen. Im Anschluss wird der normative Gehalt des Relativitätsgrundsatzes auf seine Wurzel, das Autonomieprinzip, zurückgeführt; hiermit verbindet sich ein Blick auf die Ausnahmen, insbesondere in Gestalt des Vertrags zugunsten Dritter (§ 2). Die Arbeit wendet sich dann dem Bereich des heteronomen Rechts zu (§ 3) und führt am geltenden deutschen Schuldrecht die Grundthese durch, dass Außenwirkungen von Verträgen, abseits der zuvor behandelten Ausnahmen, die Heteronomie der außenwirkenden Elemente voraussetzen. Dies führt zu einem kurzen Zwischenfazit hinsichtlich der Geltung des Relativitätsgrundsatzes und zu seiner doppelten Beschränkung (§ 4).

Hieran schließt sich eine Untersuchung des europäischen Verbrauchsgüterkaufrechts, wie es die Richtlinie 1999/44/EG eingeführt hat, hinsichtlich seiner heteronomen Elemente an. Die Heteronomie des Verbrauchsgüterkaufrechts ist eine spezifische: Es handelt sich um „positiv zwingendes Recht“, das in Vertragsketten eine besondere Außenwirkungskraft entfaltet (§ 5). Die Konsequenz dieser Außenwirkungskraft, das Regressproblem, wird in § 6 behandelt; hierbei wird ein rechtsvergleichender Blick auf die Lösungsversuche in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworfen, unter anderem auf diejenigen, in welchen eine gewährleistungsrechtliche Herstellerhaftung existiert. Die sich hieran anschließende Betrachtung des Für und Wider der unmittelbaren Herstellerhaftung (§ 7) wird zu dem Schluss führen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Gründe dafür spricht, sie einzuführen. Hieraus ergibt sich die Frage, wie sich ein derartiger Anspruch so konstruieren ließe, dass er einerseits in die bestehende schuldrechtliche Systematik eingepasst werden könnte und andererseits streng auf heteronome Elemente des Gewährleistungsrechts beschränkt bliebe, um nicht gegen das Relativitätsprinzip zu verstoßen (§ 8). In einem abschließenden Ausblick (§ 9) werden die Auswirkungen des Zusammenspiels von Heteronomisierung und zunehmender Außenwirkung des Schuldrechts reflektiert.

§ 1: Europäisches Verbrauchsgüterkaufrecht und Relativitätsprinzip

Auf den ersten Blick mag zwischen der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie¹, die eine Zweipersonenbeziehung regelt, und dem Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse, der sich mit deren *Drittwirkung* befasst, weder eine zwingende noch eine unmittelbare Beziehung bestehen. Tatsächlich jedoch berühren das europäische Verbrauchsgüterkaufrecht und das Relativitätsprinzip einander in zweierlei Hinsicht:

Zum einen ist die Richtlinie bislang von einem reinen Vertragsmodell und, im weiteren Verlauf der Lieferkette, vom Regressmodell geprägt: Nur der Letztverkäufer eines Verbrauchsguts haftet dem Verbraucher gegenüber für dessen Mangelfreiheit², und gesetzt den Fall, er ist selbst nicht für den Mangel verantwortlich, hat er seinerseits gegenüber seinem Lieferanten Regress zu nehmen; dieser wiederum tut das gleiche bei seinem Vertragspartner, bis die Gewährleistungshaftung durch die Vertragskette hindurch zum Verantwortlichen, also beispielsweise bis zum Hersteller, hindurchgereicht ist. Dies entspricht dem vom Relativitätsprinzip geprägten Vertragsrecht: Da der Kaufvertrag als Grundlage der Gewährleistungshaftung verstanden wird, hat jedes Glied innerhalb der Lieferkette nur seinen jeweiligen Vertragspartner als Schuldner.

Eines ist in diesem Modell nicht enthalten: ein unmittelbarer Anspruch des Verbrauchers gegen den Hersteller oder gegen einen anderen Mangelverantwortlichen innerhalb der Lieferkette. Derartige Ansprüche existieren jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten der Union, insbesondere als *action directe* in Frankreich, Belgien und Luxemburg, weiterhin in Skandinavien sowie seit neuem in Portugal und Spanien, und auch die Europäische Kommission hätte es noch im Jahre 1993 vorgezogen, dass „der Verkäufer und der Hersteller gemeinsam für die gesetzlich verankerte Garantie verantwortlich“, also gewährleistungsrechtlich haftbar sein sollten³.

¹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter; ABl. EG L 171 v. 7.7. 1999, S. 12.

² „Dieser klassische Grundsatz ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verankert.“, Erwägungsgrund Nr. 9 der Richtlinie 1999/44/EG zum Verbrauchsgüterkauf.

³ Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Verbrauchergarantien und Kundendienst, KOM (93) 509 endg. vom 15. 11. 1993; hierzu GRUNDMANN, in: Grundmann/

Auf Gemeinschaftsebene gab es seinerzeit also Bestrebungen, die Gewährleistungshaftung über die unmittelbare Vertragsbeziehung hinaus auszudehnen. Hierzu ist es später, wie gesagt, nicht gekommen, da man sich im Rahmen der Richtlinie für das reine Vertragsmodell und gegen die unmittelbare Herstellerhaftung entschieden hat. Aus der Welt ist diese Rechtsfigur damit jedoch noch nicht, wie aus zwei Umständen geschlossen werden kann: Zum einen nimmt die Zahl der Mitgliedstaaten zu, in welchen der Hersteller dem Verbraucher gegenüber unmittelbar gewährleistungsrechtlich verantwortlich ist, und zum anderen behält sich der europäische Normgeber in Artikel 12 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie die künftige Einführung einer unmittelbaren Herstellerhaftung vor:

„Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie spätestens zum 7. Juli 2006 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. In dem Bericht ist unter anderem zu prüfen, ob Veranlassung besteht, eine unmittelbare Haftung des Herstellers einzuführen; der Bericht ist gegebenenfalls mit Vorschlägen zu versehen.“⁴

„Produkthaftung für Sachmängel“ bleibt fürs erste also ein Thema des Europäischen Privatrechts. Die Entwicklung ist im Fluss; bislang sind nur Prognosen möglich. Eine dieser Prognosen könnte allerdings lauten: Die Herstellerhaftung wurde nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Einen Teil ihrer Nahrung bezieht diese Prognose daraus, dass die Entwicklung vor dem Hintergrund eines Meinungsbildes innerhalb der europäischen Rechtswissenschaft stattfindet, das der Herstellerhaftung nicht gänzlich abgeneigt zu sein scheint⁵.

Bianca (Hrsg.), EU-Kaufrechts-Richtlinie, Einl. Rdn. 13; ferner LURGER, Grundfragen der Vereinheitlichung des Vertragsrechts der Europäischen Union, 2002, S. 77.

⁴ Ergänzt wird diese Vorschrift durch Erwägungsgrund Nr. 23 der Richtlinie: „(...) Angesichts dieser Entwicklung und der zu erwartenden Erfahrung mit der Durchführung dieser Richtlinie kann es sich als notwendig erweisen, eine stärkere Harmonisierung in Erwägung zu ziehen, die insbesondere eine unmittelbare Haftung des Herstellers für ihm zuzuschreibende Mängel vorsieht.“

⁵ Beispielsweise BRIDGE, in: Grundmann/Bianca (Hrsg.), EU-Kaufrechts-Richtlinie, Art. 4 Rdn. 43; Staudinger/MATUSCHE-BECKMANN (2004), Vorbem. zu §§ 478f. Rdn. 16: „... starke Argumente für die Einführung eines Direktanspruchs des Verbrauchers (auch) gegen den Hersteller“; GRUNDMANN, Internationalisierung und Reform des deutschen Kaufrechts, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht, S. 281 (311); M. LEHMANN, Informationsverantwortung und Gewährleistung für Werbeangaben beim Verbrauchsgüterkauf, JZ 2000, 280 (291); MARÍN LÓPEZ, Las garantías en la venta de bienes de consumo en la Unión Europea, 2004, S. 62; ZACCARIA, Umsetzungsüberlegungen zur Kaufgewährleistungs-Richtlinie in Italien, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht, S. 181 (194); HONDIUS, Kaufen ohne Risiko: Der europäische Richtlinienentwurf zum Verbraucherkauferwerb und zur Verbrauchergarantie, ZEuP 1997, 130 (136); SCHNYDER/STRAUB, Das EG-Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst – Erster Schritt zu einem einheitlichen EG-Kaufrecht?, ZEuP 1996, 8 (17); REICH/MICKLITZ, Europäisches Verbraucherrecht, 4. Aufl. 2003, S. 649; Befürwortend auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien“, ABl. EG C 66 vom 3. 3. 1997, S. 5 (7), 2.5.

Was war der Grund dafür, sich gegen die Herstellerhaftung im Gewährleistungsrecht zu entscheiden? Es mögen Fragen der Vertragsfreiheit eine Rolle gespielt haben, ebenso die Sorge um eine trennscharfe Unterscheidung von Vertrags- und Deliktsrecht (Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht). Diese Rolle war allerdings untergeordnet: Die Ablehnung der Herstellerhaftung auf Gemeinschaftsebene beruhte vor allem auf der Sorge vor einem Verstoß gegen das vertragsrechtliche Relativitätsprinzip⁶: Eine Rechtsordnung, die es gestattet, dass ein Hersteller, der nicht selbst Letztverkäufer ist, vom Verbraucher für die Mangelhaftigkeit eines Verbrauchsguts in Anspruch genommen wird, setzt diesen Hersteller einer Haftung für fremdvereinbarte Äquivalenzinteressen aus. Verbraucher und Letztverkäufer hätten dann einen Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen, und dies wäre, *prima facie*, ein Verstoß gegen den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen und bereits im römischen Recht enthaltenen⁷ Grundsatz der Relativität der Vertragsverhältnisse. Dieser prinzipielle Einwand lässt die Einführung einer gewährleistungsrechtlichen Herstellerhaftung aus Sicht der Privatrechtsdogmatik als nahezu unmöglich erscheinen; dies ist allerdings nicht das letzte Wort zum Thema.

Neben dieser ersten, eher aktuell motivierten Berührung von Verbrauchsgüterkaufrecht und Relativitätsprinzip gibt es eine zweite, die der ersten zugrunde liegt und damit auf einer prinzipielleren Ebene angesiedelt ist: Wann immer nämlich in vertraglichem Zusammenhang rechtliche Haftung und tatsächliche Verantwortung auseinander fallen, stellt sich die Frage von Drittwirkungen; dies liegt in der Natur der Sache. Wenn also davon ausgegangen werden kann, dass der Rechtsgrund für die Gewährleistung in vielen Fällen beim Hersteller eines Verbrauchsguts liegt, die unmittelbare Haftung jedoch in allen Fällen beim Letztverkäufer dieses Guts, treten Fragen der Drittwirkung und damit der Relativität von Schuldverhältnissen von ganz alleine, quasi automatisch auf; die Diskussion um die Herstellerhaftung ist erst die Folge hiervon.

Deutlich wird dieser Mechanismus an der Problematik um den Regress des Letztverkäufers⁸: Das Rechtsverhältnis zwischen Verbraucher und Letztverkäufer muss, wenn Haftung und Verantwortung auseinander fallen, irgendeine Konsequenz für weitere Mitglieder der Lieferkette haben. Diese Konsequenz kann nur eine Form von Drittwirkung darstellen, weswegen sie dazu zwingt, über Relativität nachzudenken.

Was bedeutet es beispielsweise, dass – nach geltendem deutschen Regressrecht⁹ – ein Einzelhändler, möglicherweise zufällig, darüber entscheidet, welche Vorschriften auf den zwischen seinem Lieferanten und dessen Lieferanten geschlos-

⁶ So auch die Einschätzung von Staudinger/MATUSCHE-BECKMANN (2004), Vorbem. zu §§ 478f. Rdn. 17.

⁷ HAUSMANINGER/SELB, Römische Privatrecht, 8. Aufl. 1997, S. 266.

⁸ Art. 4, Richtlinie 1999/44/EG zum Verbrauchsgüterkauf. Ausführlich hierzu ab S. 114.

⁹ § 478 BGB.

senen Kaufvertrag anwendbar sind, und zwar je danach, an wen er selbst verkauft¹⁰? Ist diese Einwirkung auf fremde Verträge eine Drittwirkung, und ist sie mit dem Relativitätsgrundsatz vereinbar? Und warum soll der Vertrag zwischen einem Hersteller und seinem ersten Abnehmer ausgerechnet im Falle nachträglicher Werbeangaben Schutzwirkung zugunsten des Letztverkäufers entwickeln¹¹?

Das Relativitätsprinzip ist, soviel lässt sich sagen, in seiner Reichweite und in seinen Grenzen alles andere als gesichert¹²: Drittwirkungen von Verträgen bzw. Schuldverhältnissen sind zwar inzwischen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt, hauptsächlich in Gestalt des Vertrags zugunsten Dritter¹³. Unter welchen Voraussetzungen sie jedoch zulässig sind und wie weit sie äußerstenfalls reichen dürfen, ist schon im deutschen Recht nicht vollständig geklärt, geschweige denn auf Gemeinschaftsebene.

Es soll darum nun ein Blick auf den Relativitätsgrundsatz geworfen werden. Was ist seine Wurzel, was erlaubt er den Vertragsparteien, und was erlaubt er dem Gesetzgeber? Möglicherweise lässt sich das Relativitätsprinzip ja auf eine Weise begründen bzw. begrenzen, die auch innerhalb des europäischen Rechtsraums konsensfähig wäre. Dies könnte wiederum Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage geben, ob eine Herstellerhaftung im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht denkbar oder von vornherein als unzulässig, da mit wesentlichen privatrechtlichen Prinzipien unvereinbar, auszuschließen wäre.

¹⁰ Verkauft er an einen Verbraucher, gilt in der gesamten Handelskette besonderes Regressrecht, falls nicht, allgemeines Gewährleistungsrecht; hierzu unten S. 142f.

¹¹ Vgl. FAUST, in: Bamberger/Roth, 2003, § 478 Rdn. 11; M. JACOBS, Der Rückgriff des Unternehmers nach § 478 BGB, JZ 2004, 225 (228); zur Problematik der nachträglichen Werbeangaben unten S. 209.

¹² Für das deutsche Recht FIKENTSCHER, Schuldrecht, 9. Aufl. 1997, S. 54.

¹³ SONNENBERGER, Der Entwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuchs der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, RIW 2001, 409 (413).

§2: Relativität und Selbstbestimmung

A. Normative Relativität

Dass Verträge im Grundsatz nur relativ, *inter partes*, wirken und nur in Ausnahmefällen Drittwirkungen entfalten, ist ein hergebrachter privatrechtlicher Konsens¹. Schon im römischen Recht gehörte die zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende persönliche Beziehung, das *vinculum iuris*, zum Verständnis der *obligatio*, was für das römische Recht dazu führte, dass weder die direkte Stellvertretung noch gar ein Vertrag zugunsten Dritter möglich waren².

Das Fundament dieses Konsenses hat jedoch an Festigkeit eingebüßt. Die Geschichte fast aller Privatrechtsordnungen lässt sich als eine Geschichte der Vordringens von Drittwirkungen und Drittbeziehungen lesen³, und dieser Prozess setzt sich fort: „Die Tendenz zur Annahme von Drittbeziehungen im Schuldverhältnis nimmt zu“⁴. Schuldverhältnisse sind „in der Gegenwart in einem Ausmaß beweglich geworden, das früheren Zeiten geradezu unvorstellbar war“⁵.

Diese Zunahme an Beweglichkeit, die Öffnung eines bipolar strukturierten Vertragsrechtssystems gegenüber Dritten ist zum einen ein Ergebnis *sozialer* Entwicklungen: So diente der Vertrag zugunsten Dritter, der gewissermaßen den historischen Ausgangspunkt aller Drittwirkungen darstellt, im Beginn seiner Entwicklung vor allem Versorgungszwecken⁶, und auch einer Rechtsfigur wie den in Deutschland anerkannten vertraglichen Schutzwirkungen für Dritte lässt sich, mit etwas gutem Willen, ein gewisser Versorgungscharakter zuschreiben, nämlich „gegenüber den Folgen von Schädigungen“⁷.

¹ Vgl. für das deutsche Recht nur LARENZ, Schuldrecht AT, 14. Aufl. 1987, S. 15ff.; Münch-Komm/KRAMER, 4. Aufl., Einl. zu Bd. 2a Rdn. 15; MEDICUS, Schuldrecht I, 16. Aufl. 2005, Rdn. 30; COESTER-WALTJEN, Der Dritte und das Schuldverhältnis, JURA 1999, 656; GRÜNEBERG, in: Bamberger/Roth, 2003, § 241 Rdn. 8; FIKENTSCHER, Schuldrecht, 9. Aufl. 1997, S. 54; BUSCHE, in: Staudinger/Eckpfeiler (2005), S. 184.

² KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht, 17. Aufl. 2003, S. 90; HAUSMANINGER/SELB, Römisches Privatrecht, 8. Aufl. 1997, S. 266.

³ SONNENBERGER, Der Entwurf eines Europäischen Vertragsgesetzbuchs der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler, RIW 2001, 409 (413).

⁴ MEDICUS, Drittbeziehungen im Schuldverhältnis, JuS 1974, 613 (622).

⁵ GERNHUBER, Schuldverhältnis, 1989, S. 12.

⁶ LARENZ, Schuldrecht AT, 14. Aufl. 1987, S. 219.

⁷ So zumindest MEDICUS, Drittbeziehungen im Schuldverhältnis, JuS 1974, 613 (622).

Hierzu gesellen sich weitere, allgemeinere Gesichtspunkte: Rechtsbeziehungen sind heute oft Massengeschäft; der Vertrag ist, auch wenn er rechtstechnisch nur die Beziehung zwischen zwei Parteien regelt, häufig nur eines von zahlreichen Gliedern einer ihn an beiden Enden überragenden Kette, aus der er einen großen Teil seiner Funktion bezieht⁸. Dies ist eine Folge der wirtschaftlichen, zunehmend durch Arbeitsteilung gekennzeichneten Entwicklungen und damit der Moderne insgesamt⁹. Spiegelbildlich zu diesem Verlust an Individualität der Rechtsbeziehungen wächst ihre Komplexität, und damit ihre tatsächliche Wirkung gegenüber Dritten:

„Zwar ist die Sachproblematik auch in einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus greifbar (Mietverträge, in deren Genuss auch Familienmitglieder des Mieters kommen, gab es schon vor Jahrtausenden), doch wird sie wirklich virulent erst, wenn in komplexen wirtschaftlichen Verhältnissen zunehmend deutlicher wird, dass Schuldverhältnisse Dritte gefährden können, weil sie Vorgänge auslösen, die nicht auf den Gläubiger und den Schuldner beschränkt bleiben, aber auch, dass Dritte für Schuldverhältnisse Rollen spielen können, deren Bedeutung den Rollen des Gläubigers und des Schuldners gleichkommen, ja diese noch übertreffen kann.“¹⁰

Die deutsche und andere Rechtsordnungen haben hierauf mit der zunehmenden Anerkennung von Drittwirkungen – mit einer Öffnung des Vertragsrechtssystems – geantwortet, die sich allerdings stets damit auseinandersetzen musste, gegen grundlegende Prinzipien des Privatrechts zu verstoßen, und aus diesem Grund unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck stand; dies lässt sich bis in die jüngste Zeit beobachten, beispielsweise an den Auseinandersetzungen um den *Rights of Third Parties Act* von 1999 in England¹¹.

Der Relativitätsgrundsatz selbst bleibt jedoch aufgrund „angeblich unüberwindbare(r) Widerstände des juristischen Denkens“¹² unangetastet; gestritten wird in erster Linie um seine Durchbrechungen. Nicht die Regel, sondern ihre Ausnahmen stehen zur Diskussion, und dies lässt sich so auch für die anderen europäischen Rechtsordnungen sagen¹³.

Anschaulich beschreiben ZWEIGERT/KÖTZ das Hindernis, dem sich die Fortentwicklung des Relativitätsprinzips gegenüber sieht, als „jene bildliche ‚körper-

⁸ GRUNDMANN, Internationalisierung und Reform des deutschen Kaufrechts, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht, S.281 (311).

⁹ DURKHEIM, Über soziale Arbeitsteilung (1893).

¹⁰ GERNHUBER, Schuldverhältnis, 1989, S.462.

¹¹ Hierzu unten S.22ff.

¹² GERNHUBER, Schuldverhältnis, 1989, S.461.

¹³ Vgl. nur exemplarisch zum englischen Recht PALMER, Contracts in Favour of Third Persons in Europe: First Steps Towards Tomorrow's Harmonization, *European Review of Private Law* 2003, 8 (14); JEWELL, An Introduction to English Contract Law, 2. Aufl. 2002, Rdn. 140ff.; zum französischen FLOUR/AUBERT, Les obligations (3. Le rapport d'obligation), deuxième édition 2001, S.60; GUIMEZANES, Introduction au droit français, deuxième édition 1999, S.210; FERID/SONNENBERGER, Das Französische Zivilrecht, 2. Aufl. 1986, Rdn.2 G 653.

weltliche' Betrachtungsweise, die den Vertrag als ein die Parteien verbindendes Band (...) auffasst und sich deshalb nur schwer dazu verstehen kann, dass auch vertragsfremde Dritte am Verträge auf bestimmte Weise teilhaben könnten". Diese Betrachtungsweise sei einerseits zwar nützlich, andererseits jedoch auch „nicht ungefährlich, weil sie zu Bildern gelangen kann, die zwar einprägsam sind, sich aber dennoch auf die Dauer als schief erweisen. Hierher gehört das Bild vom Vertrag als einem streng zweiseitigen ‚*vinculum iuris*‘ und mit ihm das daraus hergeleitete Dogma des Common Law von der ‚*privity of contract*‘.“¹⁴

Die Herausforderung für das Privatrecht scheint somit in einer nur schwer zu überwindenden *Antinomie* zu liegen, nämlich derjenigen zwischen Relativitätsprinzip einer- und Drittwirkungen andererseits: Das Prinzip wird nicht bezweifelt, seine Ausnahmen sind jedoch ebenfalls anerkannte Realität. Es scheint so, als gäbe es bis heute keine allgemeine Theorie, die Relativitätsprinzip und Drittwirkungen gleichermaßen in sich aufnehmen könnte. „Eine umfassende Lehre der schuldrechtlichen Außenwirkungen fehlt noch“, führt FIKENTSCHER an¹⁵, und GERNHUBER stellt, wesentlich weitergehend, das Prinzip *als Prinzip* in Frage: Der Sache nach gehe es bei der Relativität der Schuldverhältnisse um nichts anderes als um „zeitgebundene Wertung und zweckmäßige Regelung“. Weder die Rechtslogik noch die Privatautonomie schlossen, so GERNHUBER, Drittwirkungen von vornherein zwingend aus¹⁶. Ob dies zutrifft, soll nun untersucht werden, und eine derartige Untersuchung hat die Aufgabe, den Gehalt des Relativitätsprinzips zu bestimmen.

Dieser zu ermittelnde Gehalt des Relativitätsprinzips muss *normativer* Natur sein; dies ergibt sich aus der Natur der Fragestellung nach der Zulässigkeit von Drittwirkungen innerhalb des Relativitätsprinzips. (Nur wenn es normativen Gehalt hat, verdient es zudem die Bezeichnung „Prinzip“ oder „Grundsatz“.) Nicht ausreichen kann es darum, die Relativität der Schuldverhältnisse zu beschreiben (*deskriptiver* Aspekt der Relativität)¹⁷. Eine solche existiert ja zweifelsohne, und im deutschen Recht ist sie in §241 Abs.1 BGB normiert: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“ Das Schuldverhältnis¹⁸ bindet Schuldner und Gläubiger durch die Forderung (den schuldrechtlichen Anspruch¹⁹), und nur diese beiden Perso-

¹⁴ ZWEIGERT/KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 455.

¹⁵ FIKENTSCHER, Schuldrecht, 9. Aufl. 1997, S. 54.

¹⁶ GERNHUBER, Schuldverhältnis, 1989, S. 461.

¹⁷ Hierzu HENKE, Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses, 1990, S. 4, 11; vgl. jedoch auch die diesbezügliche Rezension von SCHMIDT, AcP 190 (1990), 650 (651), der den Eindruck hat, „dass das Explikans ebenso leer ist wie das Explikandum“.

¹⁸ „Im engeren Sinne“; Staudinger/J. SCHMIDT (1995), Einl. zu §241 Rdn.199ff.; LARENZ, Schuldrecht AT, 14. Aufl. 1987, S.26; GRÜNEBERG, in: Bamberger/Roth, 2003, §241 Rdn.3.

¹⁹ J. SCHMIDT, AcP 190 (1990), 650; MEDICUS, Schuldrecht I, 16. Aufl. 2005, Rdn.6.